

die Bettelorden in ihrem Protest beriefen, allein auf die häretischen und die störrischen (*inobedientes*) Beginen einengte, die sich nicht — wie „fast alle“ — der Korrektur des bischöflichen Vikars in Gehorsam unterworfen hätten, ja die sogar geflohen wären, um nicht gehorchen zu müssen.

Dieser Personenkreis wird nur noch sehr klein gewesen sein. Er betraf de facto nicht einmal häretische Beginen — das hat Robert Lerner richtig beobachtet⁵²⁾ —, denn von Häresien ist im „Prozeß“ Bischof Lamprechts mit keinem Wort die Rede, vielmehr geht es um die Obödienz, d. h. um die Tatsache, daß sich zahlreiche Frauen der geistlichen Aufsicht des Pfarrklerus entzogen hatten; die Vorwürfe gipfelten in der Usurpation der *claves ecclesie*. Denselben Tenor verraten das Interrogatorium, wo kaum ohne Grund die ersten sechs Fragen auf die geistliche Aufsicht, die Obödienz zielen, und das Rundschreiben. Doch während der „Prozeß“ stillschweigend die Drittordensangehörigen miteinbezieht und dadurch überhaupt seine Brisanz erhält, werden die Terziaren im Rundschreiben ausdrücklich ausgenommen. Es geht am Ende also nur noch um die „freien“ Beginen ohne feste Obödienz.

Die Dokumente belegen, daß es solche Frauen noch 1374 gegeben hat — und die Mendikanten sehen sich gezwungen, für die ihnen unterstehenden „beginenverdächtigen“ Frauenkonvente Belege von deren Regelzugehörigkeit zu erbringen⁵³⁾ —, aber sie sind zu dieser Zeit in Straßburg

⁵²⁾ Lerner S. 101.

⁵³⁾ Beleg dafür ist das 1374 Sept. 19 vom *index curie*, also dem bischöflichen Offizial Reinbold Vener vidimierte Schreiben des Kardinallegaten Johannes Boccamazzi von 1287 Dez. 8 (unten Beilage Nr. 20 S. 188 ff.), in dem dieser dem Dominikanerprovinzial der Teutonia (Hermann von Minden; v. Loë [wie Anm. 26] S. 14 Nr. 15) aufträgt, der *magistra* und den *sorores in Molsheim Argentinensis dyocesis* die Augustin-Regel zu gewähren und sie in den Ordensverband aufzunehmen.

Das Schreiben hat seine Schwierigkeiten: 1. ist nicht ganz klar, ob der Konvent nunmehr dem zweiten oder dem dritten Orden der Dominikaner angehört. Unter den Nonnen-Konventen des Ordens ist jedoch ein Molsheimer Kloster unbekannt (vgl. Hieronymus Wilms, Das älteste Verzeichnis der deutschen Dominikanerinnenklöster [Quellen und Forschungen z. Gesch. d. Dominikanerordens in Deutschland 24, 1928]). Man wird daher annehmen dürfen, daß es sich wie in der „Klarstellung“, Beilage Nr. 16 S. 181 Z. 15 f., um *incluse de ordine beati Augustini* handelt, also um Terziarinnen mit der Augustin-Regel, die dem Dominikanerorden unterstehen.

2. Eine weitere Schwierigkeit bereitet die Überschrift Heinrichs von Sachsen: *Privilegium fratrum Predicatorum super Beginas ad Turrim in Argentina apud Predicatores residentes*. Die Überschrift ist unverständlich, will man nicht annehmen, die Beginen des Konvents „zum Turm“ hätten die Regel des Molsheim-Konvents übernommen. Die spärlichen Nachrichten über die „Samenunge von Mollesheim“ vgl. bei M. Barth, Handbuch der elsässischen Kirchen